

J4 Freistaat statt Überwachungsstaat, Pogo statt PAG!

Antragsteller*in: Jusos Thüringen
Tagesordnungspunkt: 8 Antragsberatung und Beschlussfassung
Status: Zurückgezogen

Antragstext

1 In der aktuellen Legislatur will die Brombeer-Koalition das Thüringer
2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) novellieren. Das Polizeirecht bewegt sich stets in
3 einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Eingriffsbefugnissen der Polizei und
4 Grundrechtseingriffen der betroffenen Bürger:innen. Es braucht eine sorgfältige
5 Abwägung zwischen Eingriffsmaßnahmen und Grundrechtsschutz, zwischen Sicherheit
6 und Freiheit. Diese Abwägung ist zentrales Kernelement unseres demokratischen
7 Rechtsstaats. Eingriffsbefugnisse dürfen nie nur aus der Perspektive und
8 Binnenlogik der Sicherheitsbehörden erlassen werden. Der verfassungsrechtlich
9 gewährleistete Grundrechtsschutz der Bürger:innen steht stets an erster Stelle.

10 Polizeiliche Befugnisse müssen deswegen stets dem verfassungsrechtlichen
11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Demnach müssen sie zur Gefahrenabwehr
12 erforderlich, geeignet und angemessen sein.

13 Der nun vorliegende Entwurf des Innenministeriums zum PAG steht mit diesem
14 Grundsatz nicht in Einklang. Durch die Einführung neuer, sehr
15 eingeschränkter Maßnahmen werden die Eingriffsmöglichkeiten in die private
16 Freiheit der Menschen tiefgreifend erweitert. Durch die Vorverlagerung
17 polizeilichen Handelns im Rahmen der Gefahrenabwehr werden polizeiliche
18 Befugnisse unverhältnismäßig weit in die private Lebenssphäre der Bürger:innen
19 ausgeweitet.

20 Die Notwendigkeit der Eingriffe, ihre Verhältnismäßigkeit und damit ihre
21 verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit werden vom Entwurf nicht dargelegt.

22 Wir erkennen die Notwendigkeit der Novellierung des Thüringer
23 Polizeiaufgabengesetzes an, denn tatsächlich steht die Thüringer Polizei vor
24 anderen Herausforderungen als zur Erstverabschiedung im Jahr 1992. Dennoch
25 stellen die Veränderungen in der Polizeiarbeit keinen legitimen Grund dar, einen
26 Überwachungsstaat durch die Hintertür zu errichten. Wir fordern daher die
27 Landesregierung auf, sich von den im bisherigen Gesetzentwurf angelegten
28 Maßnahmen zu distanzieren. Insbesondere die folgenden Aspekte lehnen wir vor dem

29 Hintergrund der ernstzunehmenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit kategorisch
30 ab:

- 31 1. Einführung präventiv polizeilicher elektronischer Fußfesseln
- 32 2. Einführung von KI-gestützte Video-Kameras im öffentlichen Raum
- 33 3. Einführung von Elektroschockwaffen
- 34 4. Einführungen von Meldeauflagen in Verdachtsfällen
- 35 5. Einführung von digitaler Rasterfahndung
- 36 6. Einführung von Gesichtserkennung und Stimmenabgleich
- 37 7. Einführung von Kennzeichenüberwachung

38 **1. Einführung präventiv polizeilicher elektronischer Fußfesseln**

39 Die Landesregierung plant die Einführung der Aufenthaltsüberwachung mittels
40 elektronischer Fußfesseln. Durch sie sollen Beschuldigte einer Straftat, also
41 Menschen, gegen die ein Verdacht der Begehung einer Straftat besteht, überwacht
42 werden können.

43 Die Fußfesseln sollen 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche die Überwachung
44 über eine Dauer von 14 Tagen bis drei Monaten ermöglichen. Durch diese Maßnahme
45 wird massiv in das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 GG
46 eingegriffen. Die betroffene Person verliert durch die Maßnahme ihre
47 Privatsphäre, es wird in die Bewegungsfreiheit eingegriffen und all das, ohne
48 dass ein Urteil oder ein Schuldnachweis vorliegt. Es wird dadurch eine
49 strafähnliche Sanktion gegen die Person erlassen, ohne dass ein Richtervorbehalt
50 vorgesehen ist. Damit steht die Anwendung der Maßnahme allein im Ermessen der
51 Polizeibeamten.

52 Die Landesregierung führt in der Begründung zwar aus, dass diese Maßnahme der
53 Bekämpfung von partnerschaftlicher Gewalt dienen soll, macht aber gleichzeitig
54 klar, dass es dabei nicht um den alleinigen Anwendungsbereich der Maßnahme
55 handelt. So droht eine hohe Missbrauchsgefahr, gegen die keine effektive
56 Verhinderungsmöglichkeit besteht. Das darf im demokratischen Rechtsstaat nicht
57 möglich sein!

58 Weiterhin ist nicht klar, inwiefern die Maßnahme zur Bekämpfung von
59 partnerschaftlicher Gewalt überhaupt geeignet ist. Wir stehen hinter dem Ziel,

60 partnerschaftliche Gewalt zu bekämpfen und alle politischen Mittel zu ergreifen,
61 um dies zu erreichen. Die Einführung der elektronischen Fußfessel, wie sie nach
62 dem PAG erfolgen soll, kann die Erfolge ihres spanischen Vorbilds allerdings
63 nicht erreichen. Während das „spanische Modell“ die betroffene Person darüber
64 informiert, wo sich die gewalttätige Person aufhält und dem Opfer so die
65 Möglichkeit einräumt, diese Orte zu meiden und die Sicherheitsbehörden bei
66 Annahrungsversuchen frühzeitig zu informieren, sieht das Thüringer Modell eine
67 solche Information der betroffenen Person eben nicht vor. Es gibt keine direkte
68 Warnung an die betroffene Person, sondern nur an die zuständige
69 Polizeidienststelle, die im schlimmsten Fall nicht rechtzeitig zur Hilfe kommen
70 kann. Damit dient die Fußfessel nicht der effektiven Gewaltprävention im Rahmen
71 von partnerschaftlicher Gewalt, sondern ist vielmehr einem trügerischen
72 Sicherheitsversprechen.

73 **2. Einführung KI-gestützter Video-Kameras im öffentlichen Raum**

74 Wir stehen entschieden gegen die Einführung von Videoüberwachung im öffentlichen
75 Raum. Wie nationale und internationale Studien belegen, leistet Videoüberwachung
76 keinen nachhaltigen Beitrag zur Steigerung der Sicherheit an den überwachten
77 Orten und stellen keinen verlässlichen Indikator für die Kriminalitätslage oder
78 zur Kriminalitätsprävention dar. Sie schaffen es nicht einmal, das
79 Sicherheitsempfinden der Menschen vor Ort in nennenswerter Weise zu steigern.
80 Videoüberwachung ermöglicht außerdem keine schnelle Reaktion bei Übergriffen.
81 Stattdessen werden tagtägliche Tausende verdachtslos aufgezeichnet, ohne dass
82 Kriminalität verhindert werden kann.

83 Dafür werden die Verdrängungseffekte und die Stigmatisierung von Räumen als
84 sogenannte „gefährliche Räume“ verstärkt. Gleichzeitig nimmt an solchen Orten
85 wegen der vermeintlich gegebenen Sicherheitsverstärkung die Zivilcourage ab. Aus
86 diesen Gründen lehnen wir die Video-Überwachung im öffentlichen Raum ab.

87 Erschwerend kommt in dem Entwurf der Landesregierung hinzu, dass zur Auswertung
88 des gesammelten Materials Künstliche Intelligenz (KI) angewendet werden soll,
89 durch die Bewegungs- und Verhaltensmuster analysiert und sogar eine
90 „automatisierte Nachverfolgung“ von Personen ermöglicht werden soll. Dabei
91 handelt es sich um einen massiven Grundrechtseingriff, der im Widerspruch zu
92 unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.

93 Algorithmen können fehlerhaft sein und je nach Trainingsmaterial reproduzieren
94 sie rassistische und sexistische Stereotypen, die im grundrechtssensibelen
95 Polizeirecht keinen Platz haben. Hinzu kommt, dass KI-Systeme eine Blackbox
96 sind, ihre Entscheidungsfindung ist kaum objektiv nachvollziehbar oder
97 überprüfbar. Da sie mit Wahrscheinlichkeiten arbeiten statt auf Tatsachen zu
98 beruhen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die KI sogenanntes
99 „gefährliches Verhalten“ verlässlich als solches erkennen kann. Darüber hinaus

100 bleibt völlig in der Schwebe, was ein solches „gefährliches Verhalten“ überhaupt
101 sein soll. Sind es bestimmte Körperhaltungen oder Bewegungsabläufe, oder das
102 Zusammenstehen in einer Gruppe? Falsche positive und negative Bewertungen von
103 Situationen als Gefahrensituationen sind damit unausweichlich. Die sich aus den
104 Erkenntnissen der KI ergebenden Schlussfolgerung können massive polizeiliche
105 Eingriffe nach sich ziehen, die nicht zu rechtfertigen sind. Zusätzlich stellt
106 sich die Verantwortungsfrage: Wer trägt die Folgen, wenn die Polizei fehlerhafte
107 Entscheidungen basierend auf KI-Ergebnissen trifft? Wir erteilen der
108 Entmenschlichung der polizeilichen Entscheidungsfindung eine klare Absage!
109 Video-Überwachung hat keinen realen Nutzen, greift in die unbekümmerte, freie
110 Entfaltung der Menschen ein und widerspricht unserem Verständnis von Demokratie
111 und Freiheit massiv.

112 **3. Einführung von Elektroschockwaffen**

113 Die Landesregierung plant die Einführung von Elektroschockwaffen (sog.
114 Distanzimpulsgeräte) für den polizeilichen Regelbetrieb. Sie sollen durch die
115 Beamten mitgeführt werden, wie sie es etwa bei Schlagstöcken bereits tun.
116 Mittels Drähten mit Widerhaken werden elektrische Impulse in den Körper des
117 Getroffenen geleitet und stellen durch die hochfrequenten Schocks eine
118 ernstzunehmende Belastung für Herz, Nerven und Muskeln dar. Durch so einen
119 Schock blockieren die Muskeln sofort, sodass die betroffene Person
120 zusammenbricht und in Gewahrsam genommen werden kann. Elektroschockwaffen wird
121 nachgesagt, sie seien das mildere Mittel zum Einsatz der Schusswaffe, da sie
122 weniger tödlich seien. Dies ist ein Trugschluss. Häufig treten dabei neben
123 starken Schmerzen und schweren Verletzungen durch den unkontrollierten Aufprall,
124 Orientierungslosigkeit, Kreislaufprobleme oder Muskelrisse auf. Insbesondere bei
125 Menschen mit Vorerkrankungen am Herzen, die unter Medikamenten- oder
126 Drogeneinfluss stehen, zu Panikattacken neigen oder Kreislaufbeschwerden haben,
127 kann die Anwendung von Elektroimpulsen schwere Folgen haben, die
128 lebensbedrohlich sein können. Insbesondere aus den Anwendungserfahrungen in den
129 USA wissen wir, dass es bereits zu hunderten Todesfällen im Zusammenhang mit dem
130 Einsatz von Tasern gekommen ist. Auch in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen
131 kamen bereits Menschen durch die Anwendung von Tasern im Regelbetrieb durch die
132 Polizei zu Tode.

133 Außerdem zeigen Studien, dass Polizeibeamte häufiger zur Gewalt neigen, wenn sie
134 ein solches Gerät bei sich führen. Allein der Besitz erhöht das
135 Eskalationspotential. Elektroschockwaffen sind somit kein milderes Mittel,
136 sondern vielmehr ein weiteres Mittel zur Gewaltanwendung gegenüber Betroffenen.

137 Die Einführung dieses Gerätes erscheint aber angesichts der bisher eher geringen
138 Anwendung durch das Thüringer SEK, das aktuell das einzige zur Nutzung
139 berechtigte Einsatzkommando ist, zweifelhaft. In sieben Jahren wurde das Gerät
140 in nur zwei Fällen angewendet, andere Einsatzmittel wurden in gefährlichen

141 Situationen vorgezogen. Es bestätigt sich damit auch aus der Praxis, dass
142 zwischen dem Einsatz von Schusswaffen und Schlagstock keine Lücke besteht,
143 sondern viele bereits zulässige Maßnahmen in der Praxis ebenso geeignet und
144 weniger lebensbedrohlich und damit weniger grundrechtsintensiv sind.

145 **4. Einführung von Meldeauflagen bei Verdacht einer Straftat**

146 Die Landesregierung will ermöglichen, dass sich Menschen, gegen die der Verdacht
147 einer begangenen Straftat vorliegt, sich täglich bei der Polizei über die Dauer
148 von bis zu einem Monat melden müssen. Dabei ist es nicht notwendig, dass eine
149 konkrete, vollendete Tat vorliegt – es reicht alleine der polizeiliche Verdacht,
150 dass die betroffene Person aufgrund einer Prognose eine Straftat begehen könnte.
151 Durch die Meldeauflage wäre der Betroffene dann gezwungen, über die Dauer der
152 Auflage in Reichweite der zuständigen Polizeibehörde zu bleiben, wodurch die
153 persönliche Freiheit, insbesondere die Bewegungsfreiheit, betroffen ist. Auch
154 hier handelt es sich um präventives Strafrecht, das im Widerspruch zu unseren
155 rechtsstaatlichen Grundwerten, insbesondere der Unschuldsvermutung, steht. Da
156 der Entwurf ohne einen richterlichen Vorbehalt durchführbar sein soll, steht
157 diese Maßnahme im freien Ermessen der Polizei und ist somit nur in begrenztem
158 Maße kontrollierbar.

159 **5. Einführung von digitaler Rasterfahndung**

160 Die Landesregierung will außerdem ermöglichen, dass die Polizei automatisierte
161 Big-Data-Analyse veranlassen kann, durch die Datenquellen zur Erkennung von
162 auffälligen Mustern zusammengeführt und ausgewertet werden sollen. Dadurch
163 werden die Privatsphäre und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
164 der von der Datenerfassung betroffenen Menschen verletzt. Insbesondere Zeugen
165 von Straftaten oder Kontakt Personen von Beschuldigten können durch die
166 Datensammlung über den Beschuldigten Teil der Auswertung werden, ohne sich
167 selbst strafbar gemacht zu haben. Dabei wird in das Grundrecht auf
168 informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Da Betroffene der Datenerfassung
169 über diese allerdings nicht informiert werden, besteht kaum eine Möglichkeit auf
170 effektiven Rechtsschutz, was im Widerspruch zum Grundgedanken des Rechtsstaates
171 steht.

172 Außerdem erlaubt diese Maßnahme, dass auch öffentliche Quellen für die interne
173 Auswertung genutzt werden dürfen. Dadurch entsteht eine größere Datensammlung,
174 die als Grundlage für polizeiliche Big-Data-Auswertung und
175 Ergebnisinterpretation durch KI-Systeme, wie etwa durch Palantir oder dem
176 hessischen Modell dessen, „hessenData“ dient. Diese ermöglicht die tiefgreifende
177 und umfassende Rasterüberwachung aller Bürger:innen, ohne dass diese
178 strafrechtlich auffällig geworden wären.

179 Auch wenn der Innenminister, Georg Maier, in Interviews angegeben hat, dass

180 Palantir in Thüringen nicht zur Anwendung kommen soll, entsprechen die im
181 Entwurf genannten Angabe zur Transparenz, Zweckbindung und Kontrolle eines
182 solchen Systems nicht den Grundsätzen der Normklarheit und Verhältnismäßigkeit,
183 die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 2023 nochmal besonders
184 betont und damit dem möglichen Rahmen der Rasterfahndung klare Grenzen gegeben
185 hat.

186 **6. Einführung von Fahndungsinstrumenten zur Gesichtserkennung und zum**
187 **Stimmabgleich**

188 Die Landesregierung will es der Polizei zukünftig ermöglichen,
189 Fahndungsinstrumente zu nutzen, durch die online Gesichtserkennungen und
190 Stimmabgleiche durchgeführt werden können. Dadurch wird ermöglicht, dass die
191 Polizei auf alle öffentlichen Daten zugreifen darf, um den vermeintlichen Störer
192 ausfindig machen zu können. So werden unzählige unschuldige Personen und ihre
193 öffentlich zugänglichen Daten durchleuchtet, die im von der Polizei verwendeten
194 Datensatz enthalten sind. Durch diese Eingriffsmöglichkeit wäre die digitale
195 Privatsphäre, die durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
196 besonders unter Schutz gestellt ist, hinfällig. Außerdem ist auch hier darauf
197 hinzuweisen, dass die Software, die zur Auslesung der Daten verwendet wird, hohe
198 Fehlerquoten aufweist und rassistische und sexistische Stereotype reproduziert.
199 Weiterhin ist auch hier durch die fehlende Mitteilung über die Durchsuchung und
200 Verwendung der eigenen Daten der effektive Rechtsschutz ausgeschlossen.

201 **7. Einführung von Kennzeichenüberwachung und Erstellung von Bewegungsprofilen**

202 Die Landesregierung will mittels der Novellierung des PAG ermöglichen, dass die
203 Polizei die Kennzeichen von Fahrzeugen automatisiert erfassen darf, um diese
204 anschließend mit den polizeilichen Datenbanken abzulegen. Dadurch werden
205 tausende unverdächtige Fahrzeughalter:innen jeden Tag erfasst, ohne dass dafür
206 ein Grund besteht. Zwar sollen Daten, die zur Täterfahndung nicht relevant sind,
207 sofort gelöscht werden, allerdings besteht ein nicht von der Hand zu weisendes
208 Missbrauchspotential der dauerhaften und flächendeckenden Überwachung. Erhärtet
209 wird dies dadurch, dass auch hier kein richterlicher Vorbehalt vorgesehen ist,
210 der eine Kontrollinstanz darstellen könnte.